

## GUT VORGESORGT ABGANGSENTSCHÄDIGUNGEN

### AHV (1. TEIL)



Im Zuge einer vorzeitigen Pensionierung oder bei einer Umstrukturierung werden oft Abgangsentuschädigungen ausbezahlt. Wir stellen dar, mit welchen Sozialversicherungsbeitrügen und Steuern zu rechnen ist.

Bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen, vorzeitigen Pensionierungen oder bei der Entlassung von Mitarbeitenden im Rahmen einer Reorganisation oder eines Sozialplans werden in manchen Fällen Abgangsentuschädigungen ausbezahlt. Dabei wird der Begriff „Abgangsentuschädigung“ für ganz unterschiedliche Vergütungen verwendet. Je nach Qualifikation sind die Steuerfolgen und die Auswirkungen auf die AHV unterschiedlich.

#### Abgangsentuschädigungen, welche vollumfänglich der AHV-Beitragspflicht unterliegen

Oft werden Vergütungen im Rahmen einer Schlussabrechnung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses umgangssprachlich als „Abgangsentuschädigungen“ bezeichnet. Darunter fallen Zahlungen für Überzeiten- und Ferienguthaben, der anteilige 13. Monatslohn, Provisionen, Gratifikationen, Entschädigungen für die vorzeitige Vertragsauflösung und dergleichen. Diese umgangssprachlich als „Abgangsentuschädigungen“ bezeichneten Vergütungen zählen gemäss Rz 2001 ff WML<sup>1</sup> zum massgebenden Lohn.

#### Abgangsentuschädigungen aus betrieblichen Gründen

In gewissen Fällen bezahlt der Arbeitgeber Abgangsentuschädigungen, um die sozialen und wirtschaftlichen Härten bei Betriebschliessungen oder Entlassungen für die Arbeitnehmenden zu mildern. In diesen Fällen ist zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der AHV-Pflicht gegeben sind.

Leistungen bei **Entlassung aus betrieblichen Gründen** sind nach Art. 8<sup>ter</sup> der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) seit 1. Januar 2015 bis zur Höhe der viereinhalbfachen maximalen einfachen AHV-Rente (2015: 4,5 x CHF 28'200 = CHF 126'900) beitragsfrei. Bis 31.12.2014 betrug die AHV-freie Limite lediglich der doppelte Betrag der maximalen jährlichen Altersrente (CHF 56'160).

Diese Privilegierung wird nur dann gewährt, wenn die besonderen Erfordernisse der „Entlassung aus betrieblichen Gründen“ nach Art. 8ter AHVV erfüllt sind. Diese liegen vor, wenn **Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen** erfolgen. Eine Betriebsrestrukturierung bedingt entweder die Erfüllung der Voraussetzungen für eine **Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung** gemäss einem von der Aufsichtsbehörde geregelten Reglement oder eine **durch Sozialplan kollektiv geregelte Entlassung**.

<sup>1</sup> Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO

Wenn sich die Arbeitnehmenden selber für eine vorzeitige Pensionierung entscheiden oder die individuelle Beteiligung des Arbeitgebers fallweise mit diesem ausgehandelt wird, liegt keine Abgangsentschädigung im Sinne von Art. 8<sup>ter</sup> AHVV vor. Ebenso sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wenn in Sozialplänen bei einem freiwilligen Abgang Leistungen in Aussicht gestellt werden oder wenn Leistungen im Rahmen eines Sozialplans ausbezahlt werden, mit denen einzelne Arbeitnehmende individuell begünstigt werden. Zulässig ist jedoch die Bildung von einzelnen Kategorien von Mitarbeitenden mit unterschiedlichen Regeln.

Bei einer teilweisen Weiterbeschäftigung kann das AHV-Privileg ebenfalls nicht beansprucht werden.

#### Beispiel 1: Abgangsentschädigung nach Art. 8<sup>ter</sup> AHVV

Abgangsentschädigung	CHF	200'000
./. viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente	CHF	- 126'900
<b>Für die AHV massgebender Lohn</b>	<b>CHF</b>	<b>73'100</b>

Im **Lohnausweis** sind Abgangsentschädigungen zudem separat vom übrigen Einkommen unter Ziffer 4 als „Abgangsentschädigung“ auszuweisen. Es ist stets der ganze Betrag aufzuführen und nicht nur der AHV-pflichtige Teil.

### Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge

Gemäss Art. 8<sup>bis</sup> AHVV sollen Abgangsentschädigungen zu Gunsten von Personen entlastet werden, die keine berufliche Vorsorge haben. Hier ist die Abgangsleistung gewissermassen Kompensation für eine fehlende BVG-Vorsorgeleistung. Beitragsfrei sind solche Zahlungen bis zur Höhe der halben minimalen einfachen Altersrente (2015: CHF 587.50) für ein ganzes Kalenderjahr ohne berufliche Vorsorge. Von dieser Bestimmung sollen langjährige Arbeitnehmende profitieren, die wegen nicht Erreichens der Lohnlimiten dem BVG nicht - auch nicht freiwillig - unterstellt waren (z.B. Teilzeitmitarbeitende, mitarbeitende Familienmitglieder in Gewerbe und Landwirtschaft). Als langjährige Arbeitnehmende gelten schliesslich Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren. Das Privileg ist nicht fürstlich, wenn man bedenkt, dass der Arbeitgeber einem solchen Arbeitnehmenden nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit bloss einen Betrag von CHF 11'750 AHV-beitragsfrei zuwenden könnte.

#### Beispiel 2: Abgangsentschädigung nach Art. 8<sup>bis</sup> AHVV

Eine Mitarbeiterin wird nach 15 Dienstjahren entlassen. Sie erhält auf freiwilliger Basis eine Kapitalabfindung von CHF 12'000 ausbezahlt. Von den 15 Dienstjahren war sie nur deren acht dem BVG unterstellt. Somit fehlen ihr sieben ganze Kalenderjahre.

Kapitalleistung	CHF	12'000
./. 7 fehlende BVG-Jahre, multipliziert mit CHF 587.50	CHF	-4'113
<b>Für die AHV massgebender Lohn</b>	<b>CHF</b>	<b>7'887</b>

Darüber hinausgehende Leistungen bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, stellen in jedem Fall massgebenden Lohn dar. Unberücksichtigt bleibt, ob diese Leistungen in Rentenform oder als einmalige Kapitalleistung zugesprochen wurden.

Wird eine Abgangsentschädigung schliesslich in Rentenform (z. B. Überbrückungsrente) ausbezahlt, sind verschiedene Spezialitäten zu beachten. Bei einer Überbrückungsrente handelt es sich nicht um weiterführenden Lohn, welcher monatlich mit der AHV abzurechnen ist. Nach Art. 7 Bst. q AHVV sind solche Leistungen in Rentenform für die Berechnung des massgebenden Lohnes gemäss Anhang 1 der WML zu kapitalisieren. Der kapitalisierte Betrag der gesamten Rente wird dann bei der erstmaligen Auszahlung vollumfänglich mit AHV-Beiträgen belastet.

**Beispiel 3: Überbrückungsrente nach Art. 7 Bst. q AHVV**

Ein Mitarbeiter wird infolge Restrukturierung entlassen. Er erhält während den folgenden vier Jahren bis zur ordentlichen Pension eine Überbrückungsrente von CHF 14'100 pro Jahr.

Gesamtbetrag der Überbrückungsrente (CHF 14'100 x 4 Jahre = 56'400)	CHF	56'400
Kapitalisierte Überbrückungsrente gemäss Anhang 1 der WML (CHF 14'100 x Faktor 3.6 = CHF 50'760)	CHF	50'760
<b>Für die AHV massgebender Lohn</b>	<b>CHF</b>	<b>50'760</b>
<b>Nicht AHV massgebender Lohn</b>	<b>CHF</b>	<b>5'640</b>

Hinweis betreffend AHV-Beitragspflicht! Wer sich frühzeitig pensionieren lässt bzw. vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters kein Einkommen mehr erzielt und damit auch keine AHV-Beiträge mehr leistet, bleibt als nichterwerbstätige Person trotzdem AHV-beitragspflichtig. Dies trifft insbesondere beim Beispiel 3 zu. Die kapitalisierte Überbrückungsrente im Beispiel 3 von CHF 50'760 wird im Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung als Gesamtbetrag abgerechnet. Die danach ausbezahlten monatlichen Rentenbeträge sind sodann nicht mehr AHV-beitragspflichtig, weshalb neu eine Nichterwerbstätigenbeitragspflicht bei der AHV entsteht.

Siehe dazu unseren BDO Newsletter aus dem Jahr 2012:

[Link: BDO Newsletter vom 15. Februar 2012: «AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige»](#)

**Abgangsentschädigungen und Unfallversicherung**

Im Allgemeinen bildet der für die AHV massgebende Lohn auch die Beitragsbasis für die Unfallversicherung. Gemäss Artikel 22 Abs. 2 Ziff. d der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) werden Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebsschliessungen, Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten, nicht berücksichtigt.

Das bedeutet, dass die im Beispiel 1 erwähnte Abgangsentschädigung von CHF 200'000 vollumfänglich von der Unfallversicherung befreit ist. Diese Befreiung kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn es sich um eine von der AHV privilegierte Abgangsentschädigung vorliegt.

**Fazit**

Die Privilegierung der Abgangsentschädigungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen wurde ab 01.01.2015 massiv ausgebaut. Beitragsfrei ab 01.01.2015 sind Entschädigungen bis CHF 126'900 (bis 31.12.2014: CHF 56'160). Dies bringt für den Arbeitnehmenden aber auch für den Arbeitgeber eine willkommene Entlastung.

Da der Arbeitgeber die Abgangsentschädigung bereits bei der Auszahlung qualifizieren muss und er oft kaum in der Lage ist, nachträglich AHV-Abzüge beim Mitarbeitenden einzufordern, empfiehlt es sich, eine vorgängige schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu treffen. Nur so besteht für den Arbeitgeber Rechtssicherheit.



**Autoren**

Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG, Liestal, Tel: 061 927 87 05, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch

Rafael Lötscher, Sozialversicherungs-Fachmann mit eidg. Fachausweis, BDO AG, Zug, Tel: 041 757 50 00, E-Mail: rafael.loetscher@bdo.ch

**Haben Sie Fragen?**

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<http://www.bdo.ch/de/meta/standorte/>

oder Tel. 0800 825 000

**Hinweis**

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

**Copyright**

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger

Tel: 044 444 35 09

E-Mail: Newsletter@bdo.ch